



Der Vorsitzende stellt fest, dass der Bau- und Verkehrsausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

**Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 21.06.2022 (öffentlicher Teil)**

Das Protokoll der 22. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 21.06.2022 wurde in der Gemeinderatssitzung am 19.07.2022 mit 7:0 genehmigt.

Internetversion

## **TOP 1 Ortstermine**

### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

#### **TOP 1.1 Untergangkofen Fl.Nr. 308/13, 308/20, Gemarkung Obergangkofen – Entwässerung bei Starkregen**

### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende erklärt die Sachlage. Im genannten Bereich ist nur die Straße im Eigentum der Gemeinde. Hier befindet sich ein Spitzgrabenstein mit niedriger Aufkantung als Straßenentwässerung. Im weiteren Verlauf ist für die Entwässerung ein Muldenstein eingebaut worden. Für die Straßenentwässerung, ist dies bei normalem Regen ausreichend. Die oberliegenden Grundstücke haben das Gelände nicht verändert, sodass das Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann.

Bei dem senkrecht kommenden Anliegerweg darf die Gemeinde keine Veränderungen vornehmen, da dieser in Privateigentum ist. Bei einer Änderung des Abflusses (Rinne usw.) geht die Verantwortung auf den Ausführenden zurück. Dies kann einen Schadensersatzanspruch von den Anliegern zur Folge haben.

Der Vorsitzende sagt nochmals, dass die Gemeinde hier keine Änderung aus den bereits genannten Gründen vornehmen kann.

#### **TOP 1.2 Pumptrackanlage in Obergangkofen**

### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende erklärt die Anlage. Der Ausschuss ist positiv überrascht, da man sich das Resultat bei der Planung noch nicht vorstellen konnte. Aus Sicht des Bau- und Verkehrsausschusses ist die Anlage sehr gut gelungen.

#### **TOP 1.3 Anbau einer Mensa an die Marlene-Reidel-Grundschule**

### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende erklärt den Baufortschritt und die nächsten anfallenden Arbeiten im Innenbereich. Zurzeit wird der Estrich aufgeheizt. Im Außenbereich wird demnächst die Terrasse angelegt und der anschließende Abgang für den Fluchtweg erstellt. Hier sind anhand der bereits vorhandenen Markierungen und Pflöcke die Ausmaße zu erkennen. Der Zeitplan für die Inbetriebnahme kann aus heutiger Sicht eingehalten werden. Ob Lieferengpässe noch entstehen, kann man momentan nicht ausschließen. Zu Beginn des neuen Schuljahres im September ist der Betrieb noch in der alten Mensa geplant.

## **TOP 2 Informationen des Bürgermeisters**

Der Vorsitzende informiert, dass folgender Bauantrag im Genehmigungsverfahren bei der Gemeinde eingegangen ist.

### **TOP 2.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl.Nr. 360/90, Gemarkung Niederkam**

### **TOP 2.2 Stadt Landshut – Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 80 „Zwischen Ellermühle und Flugplatzstraße“**

#### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende zeigt den Mitgliedern des Bau- und Verkehrsausschusses die betroffene Fläche.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Gemeinde Kumhausen durch die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der vorgenannten Bauleitplanung der Stadt Landshut.

### **TOP 3    Bauanträge**

#### **TOP 3.1    Neubau eines Stahlgittermastens Höhe = 40m mit der dazugehörigen Systemtechnik auf Fl.Nr. 283/6, Gemarkung Obergangkofen**

##### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die relevante Fläche liegt in Kumhausen, neben der LA 21 (ca. 1 km vor Siegerstetten) und ist im Flächennutzungsplan als „Nadelwald“ festgesetzt.

Das oben genannte Bauvorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 dem Standort für den Mobilfunkmasten (jetziger Antrag) mit 18:0 zugestimmt.

##### **Beschluss:**

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag - Neubau eines Stahlgittermastens Höhe = 40m mit der dazugehörigen Systemtechnik auf Fl.Nr. 283/6, Gemarkung Obergangkofen, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **TOP 3.2 Isolierte Befreiung - Neubau einer Garage mit begrünem Flachdach auf Fl.Nr. 360/10, Gemarkung Niederkam**

#### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die relevante Fläche liegt in Preisenberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Preisenberg V“ und ist im Flächennutzungsplan als „WA“ allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Antragsteller möchte eine Garage mit begrünem Flachdach errichten.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Preisenberg V“ ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen des oben genannten Bebauungsplanes sind ersichtlich eingehalten.

#### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt der isolierten Befreiung - Neubau einer Garage mit begrünem Flachdach auf Fl.Nr. 360/10, Gemarkung Niederkam, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **TOP 3.3 Erweiterung eines Einfamilienhauses und Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 352, Gemarkung Windten**

#### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die relevante Fläche liegt in Windten und ist im Flächennutzungsplan als „MD“ Dorfgebiet festgesetzt.

Der Antragsteller beantragt die Erweiterung eines Einfamilienhauses und den Neubau einer Lagerhalle.

Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert, da es einem „Landwirtschaftlichen Betrieb“ dient.

#### **Beschluss:**

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag – Erweiterung eines Einfamilienhauses und Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 352, Gemarkung Windten, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

### **TOP 3.4    Neubau eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 375, Gemarkung Windten**

#### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die relevante Fläche liegt in Windten und ist im Flächennutzungsplan als „MD“ Dorfgebiet festgesetzt.

Der Antragsteller plant den Neubau eines Doppelhauses. Das überplante Grundstück hat eine geringe Breite (ca. 12,80 m). Die neu geplanten Gebäude haben eine Breite von ca. 6,41 m und eine Länge von ca. 8,00 m östlich und 7,44 m westlich pro Gebäude. Die zwei Gebäude liegen hintereinander.

Die Abstandsflächen wurden nach der gemeindlichen Abstandsflächensatzung berechnet.

Da sich der Neubau in einem Dorfgebiet befindet und die Beurteilung nach § 34 BauGB erfolgt, hat der Antragsteller einen Anspruch auf einen Schmutzwasserkanalanschluss durch die Gemeinde. Das anfallende Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück versickern. Ein Oberflächenwasserkanal ist nicht vorhanden.

#### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:     7

Nein-Stimmen:  0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag – Neubau eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 375, Gemarkung Windten, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Anmerkung: Der einzelne Stellplatz bei der Hauptstraße (Stellplatz Nr. 4) muss so angeordnet werden, dass dieser längst und parallel zur Straße ist.



**TOP 3.5 Tektur - Erweiterung des Erdgeschosses um einen untergeordneten Erker auf Fl.Nr. 360/84, Gemarkung Niederkam**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die relevante Fläche liegt in Preisenberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Preisenberg V Erweiterung“ und ist im Flächennutzungsplan als „WA“ allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Antragsteller haben bereits am 03.03.2022 den Neubau eines Einfamilienwohnhauses im Genehmigungsverfahren bei der Gemeinde eingereicht.

Nun möchten die Bauherren Südöstlich einen Erker an das Einfamilienwohnhaus bauen. Der Erker hat eine Länge von 3,39 m, eine Tiefe von 1,50 m, und eine Höhe von 2,87m.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag – Tektur – Erweiterung des Erdgeschosses um einen untergeordneten Erker auf Fl.Nr. 360/84, Gemarkung Niederkam, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**TOP 3.6 Antrag auf Nutzungsänderung sowie Errichtung von zwei Dachgauben und zusätzlichen Stellplätzen an bestehendem Anwesen auf Fl.Nr. 249/3, Gemarkung Niederkam**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die relevante Fläche liegt in Kumhausen, Rosenheimer Straße und ist im Flächennutzungsplan als „WA“ allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Bebauung befindet sich gem. § 34 BauGB im Innenbereich.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt, dass der Bauantrag – Antrag auf Nutzungsänderung sowie Errichtung von zwei Dachgauben und zusätzlichen Stellplätzen an bestehendem Anwesen auf Fl.Nr. 249/3, Gemarkung Niederkam, **auf die nächste Sitzung vertagt wird.**

**TOP 4 Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 4 im Verfahren gem. § 13a BauGB „Nachverdichtung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung) - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB mit Billigungsbeschluss**

**SACHVERHALTSVORTRAG:**

Die eingegangenen Schreiben und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 21.07.2022 dem gesamten Gemeinderat über das Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt.

Es liegen keine Stellungnahmen von Privatpersonen vor.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, ob auf die Verlesung der Anregungen verzichtet werden kann.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss verzichtet auf die Verlesung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Abwägungsvorschläge arbeitete das Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Landshut aus.

**A) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:**

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
4. Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft - Bodenschutz
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht
8. Regierung von Niederbayern – Raumordnung
9. Regionaler Planungsverband
10. Wasserwirtschaftsamt Landshut
12. Stadt Landshut – Stadtwerke
13. Staatliches Bauamt Landshut – Abteilung Straßenbau
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
17. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
18. Kreisbrandrat Rudolf Englbrecht
20. Deutsche Telekom AG
21. Bayernwerk AG, Netzbau Altdorf
23. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
25. Vodafone – Kabel Deutschland GmbH

**B) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:**

3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
4. Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht
10. Wasserwirtschaftsamt Landshut
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
17. Bund Naturschutz in Bayern e.V.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben. Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planvorentwurf Einverständnis besteht.

**C) Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:**

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
5. Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft - Bodenschutz
9. Regionaler Planungsverband
12. Stadt Landshut – Stadtwerke
18. Kreisbrandrat Rudolf Englbrecht

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weder Einwände oder Bedenken erhoben bzw. Ihr Einverständnis erklärt. Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planvorwurf Einverständnis besteht.

## **D) Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

### **2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde**

**Datum: 15.06.2022**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

Zu Nr. 2.4 der planlichen Festsetzungen:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann festgesetzt werden, wie viele Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind, nicht jedoch je Gebäude.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Zu Nr. 0.1.2 (Bauweise) der Textlichen Festsetzungen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass hier nicht "§ 22 Nr. 4 BauNVO" zu zitieren ist, sondern § 22 Abs.4 BauNVO. Ferner wird dringend angeraten hier durch Festsetzung zweifelsfrei zu bestimmen, wie nahe an der Grenze herangebaut werden darf (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

#### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.4: Die Festsetzung wird geändert in Wohnungen je Wohngebäude.

Zu 2.5: Die Festsetzung wird wie empfohlen angepasst.

**8.Regierung von Niederbayern**  
**Datum: 09.06.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kumhausen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes "Kumpfmühle" mit Deckblatt Nr. 4, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Innenentwicklung im Plangebiet zu schaffen. Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 (BauGB) nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (Landesentwicklungsprogramm Bayern, kurz: LEP, 3.2 Z).

Bewertung:

Erfordernisse der Raumordnung stehen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes "Kumpfmühle" mit Deckblatt Nr. 4 nicht entgegen. Vielmehr wird die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung begrüßt.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



### 13. Staatliches Bauamt Landshut – Abteilung Straßenbau

Datum: 30.06.2022

Sehr geehrter Herr Sonnleitner,  
gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV)

#### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## 20. Deutsche Telekom Technik GmbH

Datum: 12.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 03.06.2022 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013- siehe hier u. a. Abschnitt 6- zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis auf das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplandeckblatt aufgenommen.

**21. Bayernwerk AG**  
**Datum: 07.07.2022**

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

**Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

## **23. Wasserversorgung Isar-Vils**

**Datum: 09.06.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die oben genannte Änderung ist dem Zweckverband zur Stellungnahme vorgelegt worden. Hiermit erhalten Sie fristgerecht Stellungnahme bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes.

### **Wasserversorgung**

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 8417 4 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: [wasserversorgung@isar-vils.de](mailto:wasserversorgung@isar-vils.de).

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse. Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen. Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden dürfen, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

### **Brandschutz**

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

### **Erschließung und Erschließungskosten**

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträger Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Internetversion

## 25. Vodafone GmbH

Datum: 30.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

## E) Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

Keine eingegangen.

### Billigungsbeschluss:

#### Beschluss:

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis vom Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, ausgearbeiteten Planvorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24. Mai 2022 zur Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 4 im Verfahren gem. § 13a BauGB „Nachverdichtung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung), mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

## **TOP 5     Anfragen**

### **TOP 5.1    Gemeinderat Schmid fragt nach, warum einige Bäume in Preisenberg begutachtet wurden**

#### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Termin mit einer Baumgutachterin stattgefunden hat. Es wurden verstümmelte Bäume besichtigt. Weiter führt der Vorsitzende aus, dass bezüglich der verstümmelten öffentlichen Bäume Anzeige erstattet wurde. Dies ist in einer der früheren Bau- und Verkehrsausschusssitzung so vereinbart worden.

### **TOP 5.2    Gemeinderätin Steinberger informiert über eine Anfrage eines Bürgers, wie die Roßbachstraße als Fahrradstraße bzw. durch Markierungen für den Fahrradbereich geändert werden kann**

#### **SACHVERHALTSVORTRAG:**

Der Vorsitzende erklärt, dass im Herbst Markierungsarbeiten, die auch beschlossen und beauftragt wurden, ausgeführt werden. Im Bereich der Roßbachstraße sind im Frühjahr die sanierungsbedürftigen Schmutzwasserkanalschächte auf das Niveau der Straße angehoben worden. Weiter hat der Wasserzweckverband Isar-Vils mitgeteilt, dass die Hauptwasserleitung in den Sommermonaten erneuert wird. Aufgrund dessen sind die Markierungsarbeiten noch nicht durchgeführt.

Kumhausen, den 17.11.2022

Thomas Huber  
1. Bürgermeister

Josef Sonnleitner  
Protokollführer/-in